

Abg. Albrecht äußerte Bedenken zu der Änderung in § 17 Ordnungswidrigkeiten vom zwingenden Recht in eine Kann-Bestimmung. Die Verwaltung könne Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes ausüben. Er halte es bei einer Änderungen des Gesetzestextes für schwierig, Ermessen auszuüben und gleichzeitig den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Umweltdezernent Jaeger betonte, dies solle nicht als Einladung gelten, ordnungswidrig zu handeln; jedoch gebe es Einzelfälle, in denen ein Bußgeld nicht angebracht sei. Das zu berücksichtigen, gebiete das Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht.

Abg. Köhler fragte nach, ob der geforderte Ermessensspielraum in der alten Formulierung nicht enthalten sei.

VA Charlet erklärte, dass bei der bisherigen Formulierung in der Satzung die Verwaltung in jedem Fall ein Bußgeld festlegen müsse. Das Ziel sei die Beseitigung von Missständen und nicht eine Bestrafung, so dass die Kann-Bestimmung zutreffender sei.

Der Vorsitzende gab zu bedenken, dass eine Kann-Bestimmung gerne ausgenutzt werde und fragte daher, warum nicht konsequent beim ersten Mal ein Bußgeld festgesetzt werde.

Umweltdezernent Jaeger wies darauf hin, dass der Opportunitätsgrundsatz durch die Satzung nicht ausgehebelt werden könne.

Abg. Albrecht bat um Erläuterung der Änderung in § 3 Abs. 4. Außerdem regte er nochmals an, flexibel mit Astwerk umzugehen und ggfs. die Grenze von 8 cm zu überdenken. Des Weiteren bat er den Begriff „Weiße/Braune Ware“ durchgängig durch „Elektroaltgeräte“ auszutauschen. Zudem fragte er, wie Neonröhren mit einer Länge von über 70 cm zu entsorgen seien, da das Elektrokleinteilemobil nur Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm annehme.

Anmerkung der Verwaltung:

Bei dem in § 3 verwendeten Begriff der Elektroaltgeräte handelt es sich um eine Zusammenfassung von „Weißer und Brauner Ware“ und „Elektrokleingeräten“. Im Weiteren ist es notwendig, zwischen „Weißer und Brauner Ware“ und „Elektrokleingeräten“ zu unterscheiden.

Frau Decking erläuterte, dass auch für die in § 3 Abs. 4 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung die Beseitigungspflicht bestehe. Es werde lediglich geändert, dass diese nicht mehr gegenüber der RSAG, sondern gegenüber der ERS bestehe, um die RSAG inhousefähig zu machen.

Wo auch immer man die Grenze für die Astwerkdicke setze, werde es immer Fälle geben, die geringfügig über dieser Grenze liegen. Die Mitarbeiter würden sich vor allem aufgrund der Diskussionen zum Thema Korruption stark an die Vorgaben halten.

Für Neonröhren gelte keine Beschränkung der Kantenlänge; diese würden immer am Mobil angenommen.

SkB Hilden bat um beispielhafte Erläuterung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 4.

Anmerkung der Verwaltung:

Von der Pflicht, Abfälle getrennt zu halten, wird grundsätzlich nicht befreit. Lediglich bei einigen wenigen Großwohnanlagen werden Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des Tonnenvolumens für Bio- und Grünabfälle aufgrund der Situation vor Ort getroffen. Dieses wird nach § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung herunter gesetzt, wenn dort beispielsweise in den Haushalten in der Regel nur Küchenabfälle anfallen, aber keine Abfälle durch die Pflege eines eigenen Gartens (jedoch auch nur unter dem Vorbehalt regelmäßiger Kontrollen und einer sofortigen Änderung, wenn sich das Behältervolumen als unzureichend erweisen sollte).